

Für Sie zuständig:
Dr. Christian Hofer
christian.hofer@raiffeisen.ch

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

19. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 02. April 2026 laden Sie interessierte Kreise ein, zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Überlegungen. Vorab möchten wir festhalten, dass Raiffeisen die mit der Gesetzesvorlage verfolgten Ziele des Menschenrechts- und Umweltschutzes versteht und mitträgt.

Allgemeine Anmerkungen

Wir können das Ziel des Bundesrates nachvollziehen, den schweizerischen Rechtsrahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung weiterzuentwickeln und an internationale Vorgaben, insbesondere an die EU-Regulierungen (CSRD, CSDDD) anzupassen. Die konkrete Ausgestaltung des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) überzeugt uns jedoch aus verschiedenen Gründen nicht. Wir lehnen die Gesetzesvorlage deshalb ab und verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung und von economiesuisse. Gleichzeitig möchten wir mit dieser Stellungnahme spezifische Punkte einbringen, die aus Optik der Raiffeisen besonders wichtig sind.

Kein «Swiss Finish» als Leitprinzip

Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrates in mehreren zentralen Punkten über die entsprechenden EU-Regulierungen hinausgeht und damit zu einem regulatorischen «Swiss Finish» führt und verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg. Die Raiffeisen Gruppe ist beinahe ausschliesslich in der Schweiz tätig. Die Angleichung des Schweizer Rechtsrahmens an jenen der EU, der im Thema unternehmerische Verantwortung bereits weit entwickelt ist, kann Raiffeisen (dennoch) nachvollziehen und unterstützen. Die mit dem Gesetzesvorschlag verfolgten Ziele sind komplex und benötigen globale Ansätze und Lösungen. Der Schweizer Rechtsrahmen sollte auch deshalb nicht über die EU-Regelungen hinausgehen. Schweizer Unternehmen sollen administrativ nicht zu stark belastet werden.

Verhältnismässigkeit als Leitprinzip

Aus Sicht einer genossenschaftlich organisierten und auf den Schweizer Retailmarkt fokussierenden Bankengruppe ist eine stärkere und konsequentere Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips insbesondere bei der Sorgfaltsprüfung zentral, um eine praktikable und risikoadäquate Umsetzung sicherzustellen. Das heisst,

dass die neuen Regelungen ausgewiesen erforderlich und geeignet sein müssen, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele zu erreichen. Die mit den Regeln verbundenen Kosten müssen folglich dieser Ziele angemessen sein. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu den Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt als noch nicht hinreichend überzeugend und deutlich ausbaufähig.

Sorgfaltspflichten klären

Raiffeisen steht als Finanzinstitut nicht im Fokus der Sorgfaltspflichten, muss diese jedoch insbesondere beim betrieblichen Einkauf ebenfalls beachten. Gleichzeitig sind Risiken für Gesellschaft und Umwelt in der Lieferkette im Fall der Raiffeisen beschränkt. Die genossenschaftlich organisierte Raiffeisen Gruppe fokussiert auf den inländischen Markt. Insbesondere die einzelnen über 200 Raiffeisenbanken der Raiffeisen Gruppe arbeiten bei ihrem betrieblichen Einkauf von Produkten und Dienstleistungen typischerweise mit lokalen und regionalen Partnern. Wir begrüßen deshalb den vorgesehenen risikobasierten Ansatz und erhoffen uns, dass dieser eine verhältnismässige Umsetzung der Sorgfaltspflichten in der Raiffeisen Gruppe ermöglicht und den fokussierten Einsatz der Ressourcen auf die Identifikation und Steuerung besonders relevanter Risiken für Gesellschaft und Umwelt erlaubt. Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen gerne folgende Präzisierungsvorschläge:

- **Keine Anwendung auf Finanzdienstleistungen und -produkte:** Gemäss dem Erläuternden Bericht sind Geschäftsaktivitäten der Banken wie Kreditvergabe, das Anlagegeschäft oder Kapitalmarktgeschäfte explizit von der auf die Realwirtschaft fokussierenden Sorgfaltsprüfung ausgenommen. Wir schlagen vor, dass dies z.B. im Art. 2 des Gesetzes explizit verankert wird. Zum Beispiel: «Das Gesetz ist für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und -produkten nicht anwendbar. Diese sind nicht Teil der Aktivitätskette gemäss Art. 3».
- **Präzisierung der Anwendbarkeit in Genossenschaftsgruppen:** In Artikel 2 Abs. 1 sollte präzisiert werden, dass in genossenschaftlich organisierten Gruppen die einzelnen Unternehmen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, falls sie die im Gesetz definierten Schwellenwerte nicht erreichen. Im Fall der Raiffeisen würde dies bedeuten, dass nur Raiffeisen Schweiz als «Genossenschaft der über 200 Genossenschaftsbanken» beim Einkauf der Sorgfaltsprüfung unterstellt ist. Die einzelnen, zum Teil sehr kleinen Raiffeisenbanken, müssten bei ihrem eigenen betrieblichen Einkauf (typischerweise von regionalen und lokalen Partnern) jedoch keine entsprechenden Sorgfaltspflichten umsetzen. Raiffeisen hat eine ESG-Sorgfaltsprüfung zwar für die ganze Raiffeisen Gruppe bereits seit Jahren eingeführt. Eine Unterstellung dieser Prüfung unter das neue, faktisch auch von den Entwicklungen in der EU abhängige Gesetz scheint uns aber klar unverhältnismässig.
- **Präzisierung der Prüfpflicht:** Kritisch sehen wir die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf Geschäftspartner in der gesamten Aktivitätskette, einschliesslich indirekter Zulieferer. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsherausforderungen und erfordert eine substantielle Weiterentwicklung bestehender Kontrollmechanismen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch Dritte. Es sollte möglich sein, dass risikobasiert auf eine Ausweitung verzichtet werden kann, z.B. wenn von einem Geschäftspartner erwartet werden darf, dass er seine eigenen Lieferanten und ggf. auch seine indirekten Zulieferer angemessen prüft. Die Botschaft zur Gesetzesvorlage sollte entsprechende Überlegungen enthalten.
- **Inländische Beschaffung explizit als risikoarm qualifizieren:** Das Gesetz oder zumindest die Botschaft zum entsprechenden Gesetzesentwurf sollte im Zusammenhang mit dem «risikobasierten Ansatz» explizit festhalten, dass bei einem inländischen Bezug von Produkten und Dienstleistungen aufgrund der hier geltenden Schweizer Regulierung (zum Beispiel im Umweltbereich, im Bereich der Arbeitnehmerrechte oder beim Konsumentenschutz) grundsätzlich keine wesentlichen Risiken in den Aktivitätsketten zu erwarten sind, weshalb für solche Unternehmen keine weitgehenden Sorgfaltsprüfungen sondern ggf. nur punktuelle und/oder vereinfachte Sorgfaltsprüfungen bei wesentlichen Risiken angemessen sind und erwartet werden.
- **Bagatellgeschäfte explizit ausnehmen:** Weiter sollte im Zusammenhang mit dem «risikobasierten Ansatz» im Gesetz oder in der Botschaft auch explizit der Grundsatz festgeschrieben werden, dass bei Bagatell-Geschäftsbeziehungen z.B. beim betrieblichen Einkauf von Produkten und Dienstleistungen mit Einkaufsbetrag unter einem gewissen Schwellenwert, auf eine Sorgfaltsprüfung verzichtet werden

kann, weil ein solcher «Bagatelleinkauf» im entsprechenden Umfang von vornherein nicht mit «schweren Auswirkungen» verbunden sein kann. Eine entsprechende Präzisierung entspricht auch der Stossrichtung der im Gesetzesentwurf konsequent umgesetzten Ausnahme von KMU bzw. Unternehmen unter einem gewissen Schwellenwert. Wenn Unternehmen «wie KMU agieren» bzw. Bagatellverträge von geringem Wert tätigen, sollte die Sorgfaltsprüfpflicht nicht greifen. Andernfalls droht ein unverhältnismässiger, hoher administrativer Aufwand.

- **Wirtschaft – insbes. KMU – von Erfahrungen des Bundes als wichtiger und erfahrener Beschaffer profitieren lassen:** Schliesslich möchten wir vorschlagen, dass der Bund, der selbst sehr viele Produkte und Dienstleistungen im In- und Ausland bezieht, seine eigenen Erfahrungen, Richtlinien und Risikomanagementsysteme im Umgang mit den in der Gesetzesvorlage adressierten Risiken pro-aktiv mit der Wirtschaft teilt. Insbesondere KMU, die als Zulieferer trotz Ausnahme vom Gesetz indirekt betroffen sein werden oder entsprechende Sorgfaltspflichten aus eigenem Antrieb umsetzen möchten, könnten stark davon profitieren. Das US-Amerikanische Bureau of Labor publiziert zum Beispiel seit vielen Jahren eine «[List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor](https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-good)» (<https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-good>). Entsprechende Instrumente erlauben es den Schweizer Unternehmen, eine begründete Risikoeinstufung mit weniger Aufwand vorzunehmen.

Aufsichtsstruktur

Die Einführung einer staatlichen Aufsicht über die Einhaltung der neuen Vorgaben wirft grundlegende Fragen auf. Kritisch ist insbesondere, dass ein solches Aufsichtsregime über die internationalen Entwicklungen hinausgeht. Es ist uns nicht bekannt, dass die EU eine Aufsichtsbehörde mit derart weitgehenden Kompetenzen verlangen würde. Für Raiffeisen als genossenschaftlich organisierte Bankengruppe würde zusätzlich zur bestehenden Aufsicht der FINMA eine weitere Institution geschaffen. Wir befürchten zusätzliche Kosten durch Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie einen wesentlichen administrativen Mehraufwand. Unverhältnismässig erscheinen uns die weitreichenden Befugnisse der vorgeschlagenen Behörde, die bis hin zur Anordnung der Auflösung von Unternehmen reichen können, sowie der sehr hohe Bussenrahmen von bis zu drei Prozent des weltweiten Umsatzes. Schliesslich ist auch der vorgesehene Fernzugriff ausländischer Behörden vertieft zu prüfen, da dieser Ansatz neuartig ist und weitreichende Implikationen für den Rechtsstandort Schweiz haben könnte.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einführung einer neuen, zusätzlichen staatlichen Aufsichtsstruktur in Form der RNAB ab.

Klärung der Tragweite des Verweises auf völkerrechtliche Abkommen

Gemäss Gesetz bilden international anerkannte und für die Schweiz verbindliche Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt die Grundlage der Sorgfaltsprüfung. Der Erläuternde Bericht führt aus, dass es sich dabei um internationale Menschenrechtsabkommen und Umweltabkommen bzw. um völkerrechtliche Bestimmungen handelt. Darin wird auf S. 32 ausgeführt, die Anzahl und Art der Abkommen von international anerkannten Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt können variieren. Deshalb werde darauf verzichtet, die Abkommen auf Gesetzesstufe bzw. im Anhang zum Gesetz zu regeln. Absatz 3 enthalte deshalb eine Delegationsnorm. Der Bundesrat bezeichnet demnach die für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen zum (i) Schutz der Menschenrechte und zum (ii) Schutz der Umwelt in einer Verordnung. Er kann die Verordnung im Laufe der Zeit nötigenfalls anpassen und mit weiteren Abkommen ergänzen. Damit stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen – sehr weitgehenden – Aufsicht und Haftungsregelungen Grundsatzfragen, die nicht nur für die dem Gesetz unterstellten Unternehmen von weitreichender Bedeutung sind. Zum Beispiel:

- Müssen bei der Sorgfaltsprüfung nur völkerrechtliche Bestimmungen beachtet werden, welche eine direkte horizontale Wirkung zwischen Personen (juristischen Personen, Privatpersonen) entfalten? In der Schweiz gilt grundsätzlich die vertikale Wirkung von Grundrechten und eine indirekte Drittwirkung mit Ausstrahlung auf Private nur dort, wo dies explizit erwähnt ist.
- Welche Bestimmungen sind das genau in den einzelnen Verträgen?
- Können Bestimmungen in diesen völkerrechtlichen Verträgen ignoriert werden, die sich an die Behörden richten? Welche Bestimmungen sind das genau?

- Müssen Unternehmen bei der Sorgfaltsprüfung nur Bestimmungen in den genannten völkerrechtlichen Verträgen beachten, die hinreichend klar und präzise («self-executing») sind und damit auch von Schweizer Gerichten angewendet werden können? Um welche Bestimmungen handelt es sich genau?
- Welche Rechtswirkung entsteht in anderen Staaten durch entsprechende völkerrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Sorgfaltsprüfung in der Aktivitätskette?

Ohne Klärung solcher grundlegenden Fragen entsteht mit dem Gesetz eine hohe Rechtsunsicherheit. Der jetzige Regelungsvorschlag genügt unseres Erachtens dem Legalitätsprinzip nicht und weist dem Bundesrat mittels Delegation zu weitgehende Kompetenzen zu, zumal er die Verordnung im Laufe der Zeit nötigenfalls anpassen und mit weiteren Abkommen ergänzen kann. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten – im Übrigen aus unserer Sicht unverhältnismässigen – Haftungs- und Aufsichtsbestimmungen sehen wir dies als sehr problematisch und unzureichend gelöst. Ein blosser Verweis auf analoge Bestimmungen der EU genügt unseres Erachtens nicht. Beim Erlass eines Schweizer Gesetzes müssen dem Gesetzgeber und den vom Gesetz Betroffenen die rechtlichen Wirkungen und Konsequenzen klar sein.

Zudem könnte für die Schweiz ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil entstehen, wenn Schweizer Unternehmen für Sachverhalte im Ausland in der Schweiz (begründet oder unbegründet) einklagbar werden, währenddem diese Möglichkeit in anderen Wirtschaftsstandorten fehlt. Dieser Aspekt müsste in der Botschaft bei der Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls vertieft werden. Auch hier reicht der Verweis auf die analogen Bestimmungen der EU bzw. auf «Brussels Effekt» nicht. Erstens ist dieser Effekt für die Schweiz nicht kontrollierbar, und zweitens ist er gerade im gegenwärtigen politischen Umfeld auch nicht abschliessend einschätzbar.

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

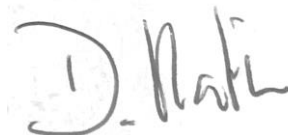
Die vorgesehene Pflicht zur externen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung mit begrenzter Sicherheit ist sinnvoll und entspricht etablierten Marktstandards und der aktuellen Praxis der Raiffeisen Gruppe. Positiv beurteilen wir zudem die Anlehnung an europäische Entwicklungen, insbesondere die Berücksichtigung der CSRD-Richtlinie ohne zusätzliche Verschärfungen («kein Swiss Finish» über die EU-Regulierung hinaus). Kritisch zu hinterfragen ist jedoch die offene Formulierung bezüglich anwendbarer Berichtstandards. Raiffeisen legt wesentliche Informationen zu Umwelt-, Gesellschafts- und Governance-Themen seit vielen Jahren nach dem global anerkannten Standard der Global Reporting Initiative (GRI) offen und lässt diese auch seit mehreren Jahren (freiwillig) extern prüfen. Es ist für Raiffeisen – als nicht in der EU tätige Genossenschaftsbankengruppe – essenziell, dass sie die Offenlegung weiterhin nach GRI-Standard umsetzen kann. Dementsprechend sollte der GRI-Standard im Gesetz explizit als gleichwertig anerkannt werden. Sehr anspruchsvoll ist die Pflicht, sämtliche relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg abzubilden, was insbesondere in komplexen Lieferketten mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Dominique Martin
Leiter Public Affairs
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft